

Anlage

## Sauberkeit und Nutzungskonflikte am Rheinufer

### A. Anlass

Aufgrund der langen Schönwetterperiode im Frühjahr 2011 wurde das Rheinufer in Meerbusch in diesem Zeitraum besonders intensiv als Freizeitbereich genutzt. Beim Fachbereich 1 wurden Beschwerden in bisher noch nicht üblicher Menge vorgebracht, und über dieses Thema wurde auch in der Presse intensiv berichtet.

1. Kritisiert wird in erster Linie der von den Besuchern des Rheinufers zurückgelassene Abfall nach Grillfeiern
2. Im Rheinvorland werden nicht für den Kraftfahrzeugverkehr zugelassene Wege befahren und es wird ordnungswidrig geparkt
3. Von Landwirten wird das Verhalten der Hundebesitzer kritisiert, die private Grundstücke betreten und nutzen.

### B. Ziel

Das Rheinufer ist der wichtigste Freizeit- und Erholungsbereich für Meerbusch mit großer Bedeutung für die umliegenden Städte und soll in seiner Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden.

### C. Örtliche Situation

Es sind 4 Bereiche zu unterscheiden:

#### 1. Zufahrt über Werthallee

Stromkilometer 759 -756

Problem: ordnungswidriges Befahren von Wirtschaftswegen und ordnungswidriges Parken im Landschaftsschutzgebiet

Neben den Wirtschaftswegen wird in dem als Landschaftsschutzgebiet festgesetzten Bereich geparkt. Die bisherigen Maßnahmen - wie personalintensive Kontrollen durch Polizei und Ordnungsbehörde und Ahndung durch Bußgelder sowie bauliche Sperren im Bereich der Werthallee - führten nicht zu nachhaltiger Verhaltensänderung der Autofahrer.

#### 2. Zufahrt über Rheinfähre

##### a. Bereich Campingplatz Stromkilometer 756-755

Keine Probleme, aber Beschwerden wg. freilaufender Hunde von Spaziergängern auf dem Campingplatz

##### b. Bereich südlich Fähre Stromkilometer 756-754

Problem: Parken und Verschmutzung

Fremde Besucher orientieren sich an der Beschilderung Rheinfähre Campingplatz und fahren den Bereich in Langst-Kierst an. Dies ist der einzige Zugang zum Rheinufer, der für Kfz. ausgeschildert ist.

Bei Überlastung der Parkplätze vor dem Campingplatz und im Rheinvorland wird neben den Wirtschaftswegen in dem als Landschaftsgebiet festgesetzten Bereich geparkt.

### **3. Zufahrt über Apeiter Weg Stromkilometer 753-752**

Problem: Verschmutzung nach Grillfeiern

Der Landschaftsplan III des Rhein-Kreis Neuss hat hier auf einem Teilbereich an der Ilvericher Altrheinschlinge das Rheinufer als Naturschutzgebietes festgesetzt.

Stromkilometer 752-751

Problem: Verschmutzung nach Grillfeiern

### **4. Zufahrt über Mönchenwerth Stromkilometer 751-750**

Probleme durch freilaufende Hunde auf Privatgrundstücken

## **D. Einschätzung der bisherigen Maßnahmen:**

### **Sauberkeit**

Die Bereiche in Langst-Kierst südlich des Campingplatzes und in Buderich am Modellflugplatz werden wegen des kurzen Transportweges vom Auto zum Strand intensiv zum Grillen genutzt. Gemäß den Festsetzungen des Landschaftsplans III ist Feuermachen am Rheinufer verboten. Hierzu wird auch das Grillen gerechnet. In der Stadt Düsseldorf wird dagegen das Grillen am Rhein (im Kiesbett) toleriert, wenn der Grillplatz sauber verlassen wird und die angefallenen Abfälle zu Hause entsorgt werden.

Abfallbehälter stehen auf dem Rheindeich und auf dem Parkplatz am Apeiter Weg. Gleichgültige Besucher hinterlassen ihre Abfälle am Rheinufer, unbelehrbare Besucher werfen dazu auch noch Glasflaschen kaputt. Eigentlich für Sauberkeit aufgeschlossene Besucher nehmen ihre Abfälle mit zum Parkplatz. Wenn dort ein Abfallbehälter vorhanden ist nutzen sie ihn, statt die Abfälle wie geplant wieder mit zu nehmen.

Ein Teil dieser Besucher stellt aber auch die Abfälle neben den Abfallbehälter. Die Abfalltüten wurden nichts immer wieder von Tieren zerrissen, so dass der Abfall großräumig verteilt wurde. Die immer wieder von Laien kritisierte zu kleine Öffnungen von offenen Abfallbehältern sollen ebenfalls verhindern, dass Vögel Abfälle aus den Gefäßen holen. Der Abfallbehälter am Parkplatz Rheinvorland in Langst-Kierst wurden entfernt, da von Besuchern, die Abfall vom Grillausflug zum Pkw zurückgebracht haben, große Mengen neben den Abfallbehälter geworfen wurden, wenn dieser überfüllt war, aber auch aus Bequemlichkeit und Gleichgültigkeit bei noch nicht gefüllten Abfallbehältern. Nach Entfernen der Abfallbehälter war keine größere Verschmutzung dieses Bereiches festzustellen.

Die Aufstellung von größeren Abfallbehältern am Apeiter Weg führte zu Sperrmüllablagerungen. Auch in Düsseldorf sind die Erfahrungen mit der Aufstellung von Abfallbehältern am Rheinufer negativ. Hier ist zu unterscheiden zwischen den sehr stark frequentierten Bereichen auf den Rheinuferwiesen in Oberkassel, die eher als öffentliche Grünanlage anzusehen sind, und den eher naturnahen Bereichen im Süden.

Die Kosten für die Papierkorbleerung und die Beseitigung des wilden Mülls werden über die Abfallgebühren finanziert. Die Beseitigung der zurückgelassenen Abfälle erfolgt auch im Zusammenhang mit dem Saubertag. Hier fällt es auf, dass es schwer ist, Bürger zu motivieren, diesen Bereich zu säubern. Ohne den Einsatz der Jugendfeuerwehr wäre das Rheinufer nicht gesäubert worden. Darüber hinaus gibt es Einzelinitiativen aus dem Nierster Bürgerverein, von denen Abfall auch außerhalb des Saubertages gesammelt und dann von dem Baubetriebshof als wilder Müll entsorgt wird.

Es ist zu erkennen, dass eine Veränderung im Verhalten der Nutzer nicht durch das Aufstellen von Abfallbehältern zu erreichen ist. Nach dem Verursacherprinzip sollte der Abfall auch von dem Personenkreis entsorgt werden, der ihn produziert hat. Da Flaschen und Grillmaterial in den Rheinuferbereich transportiert wurden und nicht dort angeboten werden, ist auch für jeden Nutzer die Möglichkeit gegeben seinen Abfall wieder zurück zu transportieren, wenn der gute Wille dafür vorhanden ist.

Im Jahr 2011 wurde erstmals vom Baubetriebshof eine 400-€-Kraft für Reinigungsarbeiten am Rheinufer eingesetzt. Die bisherigen Erfahrungen sind positiv, da eine saubere Umgebung eine höhere Hemmschwelle für das Zurücklassen von Abfällen darstellt.

### **Überwachung des ruhenden Verkehrs (Festsetzungen des Landschaftsplanes)**

Die gute Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen im Rheinuferbereich für landwirtschaftliche Fahrzeuge erleichtert den Zugang mit PKW.

Bei Überlastung der Parkplätze in Langst-Kierst vor dem Campingplatz und im Rheinvorland wird häufig neben den Wirtschaftswegen in dem als Landschaftsschutzgebiet festgesetzten Bereich geparkt. Die Parkplätze in Langst-Kierst, die als Wanderparkplätze konzipiert wurden, sind auch an Tagen mit hoher Besucherfrequenz nicht ausgelastet.

Von der Polizei und dem Fb1 wurde in einer abgestimmten Aktion über mehrere Wochen hinweg der ruhende Verkehr im Hinblick auf den Landschaftsschutz kontrolliert und Verstöße angezeigt. Eine nachhaltige Verhaltensänderung konnte nicht erreicht werden, da es sich überwiegend um nicht regelmäßige Besucher des Bereiches handelte. Es gab kaum Anzeigen für Kfz-Halter aus Meerbusch oder dem weiteren Rhein-Kreis Neuss, die überwiegende Anzahl der PKW war in Krefeld, Mönchengladbach oder dem Kreis Viersen zugelassen.

An der Werthallee wurden Absperrpoller mehrfach mit Gewalt entfernt.

### **Überwachung der Festsetzungen des Landschaftsplanes**

In abgestimmten Einzelaktionen wurden mehrfach im Jahr vom Fb1, mit der Polizei und dem Jugendamt in den Abendstunden die am Rheinufer lagernden Personen kontrolliert. Hier wurden Personalien der Personen festgestellt, die dort beim Grillen oder Feiern angetroffen worden und sie wurden verpflichtet, den Abfall zu beseitigen. Im Rahmen des normalen Streifendienstes und bei Beschwerden gab es natürlich auch Kontrollen der Polizei. Diese Aktionen waren erfolgreich, erfordern aber einen hohen Personalaufwand. Da es sich auch hier nicht um regelmäßige Besucher handelt ist die Wirkung von unregelmäßigen Kontrollen als gering einzuschätzen.

Die Kontrollen am späten Abend können aus Gründen des Eigenschutzes beim Umgang mit zumeist stark alkoholisierten Gruppen nur in Begleitung der Polizei durchgeführt werden und erfordern starke Polizeikräfte, um Maßnahmen auch bei großen Besucherzahlen konsequent durchführen zu können. Aufgrund der knappen Personalsdecke ist eine höhere Frequenz der Kontrollen derzeit nicht möglich.

## **E. Maßnahmen**

### **1. Besucherlenkung**

Definition und Ausschilderung der Naherholungsbereiche und ihrer Funktionen (Fähre, Grillen, Strand, Kinder, Hunde, Spazierengehen, Liegewiese, Naturerleben, Restauration, Musik, Spaß, Ruhe)

2. Öffentlichkeitsarbeit

Internetbroschüre „Urlaub am Rheinufer in Meerbusch“, Beschilderung der Bereiche mit den zulässigen Nutzungen

3. Ausschilderung Besucherparkplätze

Langst-Kierst an der Kreisstraße (Fußweg zum Rheindeich 100 m)

4. Ausweisung von Grillmöglichkeiten

Ausweisung der Wiese vor dem Campingplatz als Grillplatz. Betrieb und Aufsicht durch Campingplatzbetreiber, Nutzung der Toiletten und Abfallbehälter auf dem Campingplatz. Interesse ist beim Campingplatzbetreiber vorhanden.

5. Glasverbot im Uferbereich

soll geprüft werden, es würde die Entsorgung zurückgelassener Abfälle erleichtern und die Gefährdung von Erholungssuchenden und Hunden durch Scherben beseitigen.

6. Anleinpflcht für Hunde auf Rheinuferwiesen

Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung mit Hinweis auf das Verbot, Hunde auf privaten Flächen frei laufen zu lassen.

7. Bauliche Sperrung von Wirtschaftswegen

Sperrern an Werthallee, Wirtschaftsweg südlich Fähre durch herausnehmbare Poller, Schranken o.ä.

8. Überwachung des ruhenden Verkehrs und des Verhaltens im Erholungsbereich

koordinierte Kontrollen von Fb1 und Polizei mit Schwerpunktaktionen, Prüfung der Unterstützung des Fb 1 durch Security

## Rechtsgrundlagen

Auszug aus:

**Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG)**  
In Kraft getreten am 05. Juli 2007

### § 49 Betretungsbefugnis

(1) In der freien Landschaft ist das Betreten der privaten Wege und Pfade, der Wirtschaftswege sowie der Feldraine, Böschungen, Öd- und Brachflächen und anderer landwirtschaftlich nicht genutzter Flächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr gestattet, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Abschnitts oder aus anderen Rechtsvorschriften Abweichungen ergeben. Für das Betreten des Waldes gelten die Bestimmungen des Landesforstgesetzes.

### § 56 Freigabe der Ufer

(1) Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften Eigentümer oder Besitzer von Ufergrundstücken, so sind sie verpflichtet, diese für das Betreten im Umfang des § 53 Abs. 1 und 2 zum Zwecke der Erholung in angemessenem Umfang herzurichten und freizugeben. Dies gilt nicht, soweit die Freigabe mit der öffentlichen Zweckbestimmung der Fläche unvereinbar ist.

### Ordnungsbehördliche Verordnung

**über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
im Gebiet der Stadt Meerbusch vom 10. Dezember 2003**

### § 1

#### Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Wege, Geh-, Rad- und Reitwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern,

## **§ 5**

### **Verunreinigungsverbot**

(1) Jede unbefugte Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;(...)

(2) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 m die Rückstände einzusammeln.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

## **§ 11**

### **Tiere**

(1) Über die Vorschriften der Landeshundeverordnung vom 30.06.2000 - LHV NRW - hinaus, sind auf Verkehrsflächen und Anlagen Hunde an der Leine zu führen. Ausgenommen vom Leinenzwang sind, vorbehaltlich der Festsetzungen im Landschaftsplan III des Kreises Neuss zum Naturschutzgebiet "Ilvericher Altrheinschlinge", die vorhandenen Wirtschaftswege und die Rheinuferwiesen zwischen Strom und Winterdeich.

(3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Dies gilt nicht für Wirtschaftswege.